

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1969	Nummer 186
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001	10. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Übergang der forstlichen Zuständigkeiten von den Regierungspräsidenten auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden —	1989
2060	28. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes — VV OBG —	1990

I.

2001

**Übergang der forstlichen Zuständigkeiten
von den Regierungspräsidenten auf die Direktoren
der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
— Höhere Forstbehörden —**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 10. 12. 1969 — I B 3 —
a — 2.22 — I A 3 — 15 — 33.61

Mit Wirkung vom 1. 1. 1970 gehen nach § 54 Abs. 1 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) die Aufgaben der höheren Forstbehörde von den Regierungspräsidenten auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — Höhere Forstbehörden — über.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 1. 10. 1949 und der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 1. 1950 (SMBl. NW. 2001) über die Eingliederung der Regierungsforstämter in die Regierungen sind gegenstandslos.

— MBl. NW. 1969 S. 1989.

2060

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes
— VV OBG —**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1969 —
I C 3/19 — 10.10.14

Auf Grund des § 53 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732; SGV. NW. 2060) ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes:

***) 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden (§ 1)**

Zu den Aufgaben der Ordnungsbehörden gehören sowohl die **Abwehr von Gefahren**, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr), § 1 Abs. 1 (vgl. Nummer 1.11), als auch **andere Aufgaben**, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind, § 1 Abs. 3 (vgl. Nummer 1.31). Beide Aufgabenbereiche werden **zusammenfassend ordnungsbehördliche Aufgaben** genannt (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4, § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 Buchstaben a und e).

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Der **Begriff Gefahrenabwehr** ist zunächst nur auf den Schutz der Allgemeinheit durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bezogen. Der Schutz **privater** Rechte fällt nur dann in den Bereich der den Ordnungsbehörden obliegenden Gefahrenabwehr, wenn das zu schützende Recht hinreichend glaubhaft gemacht ist, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist, und die Gefahr besteht, daß ohne ordnungsbehördliche Hilfe die Durchsetzung des Rechts nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird.

1.12 Die **Ermächtigung**, zur Gefahrenabwehr in die Rechte natürlicher oder juristischer Personen **einzugreifen**, ist in § 14 enthalten. Die Befugnis zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen regeln die §§ 28 und 29. Die Ordnungsbehörden haben bei Erlass von Ordnungsverfügungen und von ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht nur die Einschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Wesen der Gefahrenabwehr oder anderer ordnungsbehördlicher Aufgaben (§ 1 Abs. 3; s. Nummer 1.3) ergeben, sondern auch die Grenzen zu beachten, die ihren Befugnissen nach Teil II des Ordnungsbehördengesetzes oder nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Abs. 2 Satz 1) gesteckt sind.

1.2 Zu Absatz 2

1.21 Die Ordnungsbehörden erfüllen ihre Aufgaben in erster Linie nach den Rechtsvorschriften für das jeweilige Sachgebiet und richten sich nur dann und insoweit (subsidiär) nach dem Ordnungsbehörden-gesetz, als solche besondere Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten. Der **Grundsatz der Subsidiarität** gilt somit unabhängig davon, ob in den einzelnen Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes noch einmal ausdrücklich (s. § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 23, § 24, § 41 Abs. 3) ein Vorbehalt zu Gunsten anderer gesetzlicher Regelungen gemacht wird. Bevor die Ordnungsbehörden daher tätig werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob sich die Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben nicht nach einer besonders hierfür erlassenen gesetzlichen Vorschrift regelt.

1.22 Die Ordnungsbehörde entscheidet sowohl darüber, ob sie tätig wird, als auch darüber, welche Maßnahmen sie ggf. ergreift. Sie trifft ihre Entscheidung nach **pfllichtgemäßem** Ermessen, das jede Willkür

ausschließt. Nur sachliche, in der Natur der betreffenden Aufgabe liegende Gründe dürfen dafür entscheidend sein, ob die Ordnungsbehörde von einer Maßnahme absieht oder wie sie ggf. tätig wird (s. auch Nummer 1.32). Das pflichtgemäße Ermessen fordert insbesondere auch eine sorgfältige Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels (s. § 15).

1.3 Zu Absatz 3

1.31 Auch Aufgaben, die materiell nicht Gefahrenabwehr sind, können dadurch zu **ordnungsbehördlichen** Aufgaben werden, daß sie nach spezialgesetzlichen Regelungen von der zuständigen Behörde als (örtliche, Kreis- oder Landes-) Ordnungsbehörde wahrzunehmen sind („andere Aufgaben“ — s. Nummer 1). In diesen Fällen ist bei ihrer Erfüllung das Ordnungsbehördengesetz — subsidiär — anzuwenden. Soweit in Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere aus der Zeit vor Inkrafttreten des Ordnungsbehörden-gesetzes, Polizei- oder Sonderpolizeibehörden genannt sind, ist § 50 zu beachten.

1.32 Nehmen die Ordnungsbehörden solche „anderen Aufgaben“ wahr, so ist besonders sorgfältig auf vorrangige materiell-rechtliche Sondervorschriften für das betreffende Sachgebiet zu achten (s. Nummer 1.21). Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Erfüllung dieser anderen Aufgaben sind die zu treffenden Entscheidungen auf die **Gesichtspunkte** zu stützen, die sich aus den **von den Ordnungsbehörden zu beachtenden besonderen gesetzlichen Vorschriften** ergeben (vgl. Nummer 1.22).

2 Ordnungsbehörden und Polizei (§ 2)

2.1 Wie die **Ordnungsbehörden** haben auch die **Polizei-behörden** nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Polizeigesetzes — PolG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740; SGV. NW. 205) die **Aufgabe, Gefahren abzuwehren**, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. § 2 legt in Verbindung mit den §§ 15 ff. PolG nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausgestaltung der beiden Behördenzweige eine Arbeitsteilung zwischen den Ordnungsbehörden und den Polizeibehörden fest und regelt ihre Zusammenarbeit (s. hierzu insbesondere § 16 Abs. 2 PolG).

2.2 Soweit im Polizeigesetz oder durch besondere Gesetze oder Rechtsverordnungen Aufgaben **nur den Polizei-behörden** übertragen sind, sind diese **ausschließlich zuständig**; auch eine außerordentliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden ist für diese Aufgaben nicht gegeben. Sind jedoch im Bundesrecht oder aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Landesrecht den Polizeibehörden Aufgaben übertragen, ist § 50 zu beachten.

2.3 Zu den Aufgaben der Polizeibehörden gehört es, nach pflichtgemäßem Ermessen die zum Zwecke der Gefahrenabwehr für **notwendig gehaltenen unaufschiebbaren Maßnahmen** selbst zu treffen. Insoweit werden die Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit tätig (s. auch § 15 Abs. 1 Satz 2 PolG; wegen der Kosten der polizeilichen Tätigkeit s. Nummer 48.11). **Unaufschiebbar** ist eine Maßnahme dann, wenn der Schaden nach vernünftiger Einschätzung als unmittelbar bevorstehend angesehen werden kann, so daß ohne Eingreifen der Polizei ein Tätigwerden der Ordnungsbehörden zu spät kommen könnte.

2.4 Die **Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung** erstreckt sich nur auf solche Vorgänge, die ein weiteres Tätigwerden der Ordnungsbehörden erfordern, gilt also nicht für Vorgänge, die nach dem Eingreifen der Polizei abgeschlossen sind. Besteht hierüber Zweifel, so hat die Polizei die Ordnungsbehörde auf jeden Fall unverzüglich zu unterrichten. Darüber hinaus sollten die Polizei- und Ordnungsbehörden im Interesse einer guten Zusammenarbeit überall dort Fühlung nehmen, wo gemeinsame Interessen der Gefahrenabwehr berührt werden. Das bedingt,

*) Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

daß auch die Ordnungsbehörden die zuständigen Polizeibehörden von solchen Vorgängen aus ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten, die vermutlich ein Tätigwerden der Kreis- oder Landespolizeibehörden auf den in §§ 16 und 17 PolG bezeichneten Gebieten erfordern oder sich auf die Exekutivtätigkeit der Polizei in irgendeiner Form auswirken können (z. B. Hinweise zur Aufklärung strafbarer Handlungen, Unterrichtung über die Errichtung von Schießständen, Mitteilung über den Fund von Diebesgut).

- 2.5 Wegen der **Gewährung von Vollzugshilfe** durch die Polizei wird auf § 16 Abs. 2 PolG und die Verwaltungsvorschrift dazu (RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 — MBl. NW. S. 2000 / SMBl. NW. 20500) verwiesen.

4 Örtliche Zuständigkeit (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

Von dem Grundsatz, daß die **örtliche Zuständigkeit** die Tätigkeit der Ordnungsbehörde auf ihren **Bezirk begrenzt**, gibt es zwei Ausnahmen. Die eine ist die Möglichkeit einer abweichenden Zuständigkeitsregelung gem. § 4 Abs. 2; die andere ist in § 6 Abs. 2 enthalten, der die sog. Nachbarschaftshilfe regelt. Nur in diesen beiden Ausnahmefällen können auch die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden außerhalb des eigenen Bezirks tätig werden.

4.2 Zu Absatz 2

- 4.21 Von der Möglichkeit einer **abweichenden Zuständigkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde** ist nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen; etwa wenn sich die räumliche Grundlage der Entscheidung (z. B. eine Brücke, eine Grube, ein Gebäude) über die Grenzen mehrerer ordnungsbehördlicher Bezirke erstreckt. Die Zuständigkeitserklärung kann sich nur auf — alle oder bestimmte — Aufgaben in einer genau zu bezeichnenden Angelegenheit beziehen; die allgemeine Übertragung von ordnungsbehördlichen Aufgaben, die nur der Art nach bestimmt sind, ist daher nicht zulässig. Ist eine Zuständigkeitserklärung ergangen, so handelt die Ordnungsbehörde insoweit auch im benachbarten Bezirk als zuständige Behörde.

- 4.22 Die **Aufsichtsbehörde** soll, sofern dies zeitlich und sachlich möglich ist, im **Verhandlungswege** tunlichst eine Lösung anstreben, die von den beteiligten Ordnungsbehörden gebilligt wird. Sie darf die Aufgabe in keinem Fall selbst übernehmen; die besonderen Regelungen über die außerordentliche Zuständigkeit (§ 6) und über den Selbsteintritt (§ 10) bleiben unberührt.

5 Sachliche Zuständigkeit (§ 5)

5.1 Zu Absatz 1 und 2

Alle ordnungsbehördlichen Aufgaben, die nicht durch besondere gesetzliche Regelung den Landes- oder Kreisordnungsbehörden übertragen sind oder zur Zuständigkeit der Sonderordnungsbehörde (s. § 12) gehören, sind von den **örtlichen Ordnungsbehörden** wahrzunehmen. Das Ordnungsbehördengesetz selbst enthält hiervon in § 51 einige Ausnahmen.

5.3 Zu Absatz 3

Auch im Rahmen **ordnungsbehördlicher Verordnungen** darf von der Regelung des Absatzes 1 nicht abgewichen werden (s. jedoch die Möglichkeit der abweichenden Zuständigkeitsregelung in ordnungsbehördlichen Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und technischen Nachbarschutzes sowie des Sprengstoffwesens gem. § 51 Abs. 6).

6 Außerordentliche Zuständigkeit (§ 6)

6.1 Zu Absatz 1

- 6.11 Das Recht, bei **Gefahr im Verzug** Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde wahrzunehmen, besteht sowohl im Verhältnis der Ordnungsbehörden der höheren Stufe zu denen der unteren Stufe wie auch umgekehrt. Dieses Recht ist im Grundsatz auch im

Verhältnis der allgemeinen und der Sonder-Ordnungsbehörden zueinander anzuerkennen. Bei den heutigen Möglichkeiten einer schnellen und direkten Nachrichtenübertragung wird sich jedoch die Notwendigkeit, Befugnisse der an sich zuständigen Behörde im Rahmen der außerordentlichen Zuständigkeit auszuüben, bei einer sofortigen Unterrichtung der zuständigen Behörde in der Regel nicht ergeben. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der allgemein zuständigen Instanz zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist, und wenn ohne sofortiges Eingreifen der an sich unzuständigen Stelle der drohende Schaden tatsächlich entstände.

- 6.12 Die auf Grund der außerordentlichen Zuständigkeit getroffenen **Maßnahmen** sind solche **derjenigen Ordnungsbehörde, die sie erlassen hat**.

- 6.13 Gesetzliche Vorschriften, welche **außerordentliche Zuständigkeiten** dieser Art für allgemeine Ordnungsbehörden oder für Sonderordnungsbehörden enthalten, bleiben auch im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes zu beachten (z. B. § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 18. Juli 1961 — BGBl. I S. 1012 —; § 15 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 — RGBl. I S. 215 —; § 11 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 — BGBl. I S. 158 —; § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 [GV. NW. S. 203], geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 [GV. NW. S. 524] — SGV. NW. 7831 —).

6.2 Zu Absatz 2

Der Hinweis in Nummer 6.13 gilt auch für die Fälle der sogenannten **Nachbarschaftshilfe**. Eine **Kosten-erstattung** kann die handelnde Ordnungsbehörde von der für den Bezirk örtlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht verlangen (vgl. § 48 Abs. 1).

- 9 Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden (§ 9)

9.1 Zu Absatz 1

Die besonderen Bestimmungen über die Handhabung des Weisungsrechts gem. § 9 gelten nur im Verhältnis der Aufsichtsbehörden gem. § 7 zu den von ihnen beaufsichtigten Körperschaften als örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden. Das Weisungsrecht soll gegenüber den kommunalen Ordnungsbehörden den notwendigen staatlichen Einfluß auf die Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben durch kommunale Behörden sichern. Werden die Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden von **staatlichen Behörden** wahrgenommen (Regierungspräsidenten als Landesordnungsbehörden) oder sind staatliche Behörden als Sonderordnungsbehörden tätig (z. B. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter, Bergämter), so erstreckt sich das **Weisungsrecht** im Rahmen der Fachaufsicht nach § 13 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) —, — SGV. NW. 2005 — auch **auf alle Fragen der Zweckmäßigkeit**.

9.2 Zu Absatz 2

- 9.21 **Allgemeine Weisungen**, die das Ermessen der Ordnungsbehörden auch hinsichtlich der zweckmäßigen Aufgabenerfüllung binden, sind ihrer Natur nach dazu bestimmt, die Durchführung des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen im allgemeinen zu regeln. Sie beschränken sich nicht auf die Regelung eines bestimmten Falles, sondern wollen die einheitliche Behandlung des Rechtsstoffes für die Zukunft ganz allgemein sicherstellen. Die Beachtung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Weisungen gehört zum gesetzmäßigen Aufgabenvollzug gem. Absatz 1. Bleiben derartige allgemeine Weisungen unbeachtet, so sind ohne weiteres Einzelweisungen nach Absatz 1 möglich.

9.22 Soweit irgend möglich, ist einer **allgemeinen Weisung** zur Sicherung des gleichmäßigen Aufgabenvollzugs der **Vorzug gegenüber** einem reglementierenden **Eingreifen im Einzelfall** zu geben. Läßt sich dieses mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles nicht vermeiden, so ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit des Eingriffs auf einem gesetzwidrigen Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde beruht — in diesem Falle kommt Absatz 1 zur Anwendung — oder ob das mit den gesetzlichen Vorschriften an sich nicht im Widerspruch stehende Verhalten der Ordnungsbehörde nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beanstanden ist. Liegt der letztere Fall vor, dann kann eine besondere Weisung auch zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben ergehen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe b gegeben sind. Ein Verhalten der an sich zuständigen Ordnungsbehörde wird insbesondere dann zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet sein, wenn sie gegenüber einer auftretenden Gefahr oder einer Beeinträchtigung sonstiger ordnungsbehördlicher Belange untätig bleibt. Gleiches gilt, wenn sie sich darauf beschränkt, der Gefahr oder der Beeinträchtigung nur unzureichend, insbesondere mit einem nicht wirksamen Mittel, zu begegnen.

9.3 Zu Absatz 3

9.31 In **ausländerrechtlichen Angelegenheiten** hat die Bundesregierung die in § 25 Ausländergesetz — AuslG — vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) genannten **Weisungsbefugnisse im Einzelfall**; die Fälle, in denen ausländerrechtliche Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern (eine andere Stelle ist von ihm bisher nicht bestimmt) ergehen müssen, sind in § 26 Abs. 1 AuslG geregelt.

9.32 In **paßrechtlichen Angelegenheiten** hat die Bundesregierung **Weisungsrecht im Einzelfall** nach § 4 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

9.4 Zu Absatz 4

9.41 Die **Inanspruchnahme des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten im Einzelfall** gestattet der Aufsichtsbehörde eine über die Weisungsbefugnisse nach Absatz 1 und 2 hinausgehende Einflußnahme auf die Erledigung einer ordnungsbehördlichen Aufgabe. In welchem Umfang die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen; eine Begründung für die Inanspruchnahme braucht nicht gegeben zu werden. Da es sich jedoch um eine Abweichung von dem Normalfall des Vollzugs handelt, wonach der Gemeinde (Amt, Kreis) die Durchführung der Aufgabe grundsätzlich selbst überlassen und der staatliche Einfluß regelmäßig im Weisungswege sichergestellt werden kann, sollte von der Inanspruchnahme ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden. Sie kommt aber dann in Betracht, wenn eine bestimmte Gefahr wegen ihrer Eigenart, Dringlichkeit oder Neigung zur überörtlichen Ausbreitung nur auf dem in der Weisung bezeichneten Weg wirksam abgewehrt werden kann.

9.42 Die Erledigung einer ordnungsbehördlichen Aufgabe verliert durch die Inanspruchnahme des Hauptverwaltungsbeamten im Einzelfall den Charakter einer Pflichtaufgabe nach Weisung und fällt damit in den **staatlichen Aufgabenvollzug**. Es kann sich hierbei immer nur um eine besondere Weisung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Buchstabe b handeln, d. h. um Maßnahmen, die zum Ziele haben, einer bestimmten bezeichneten Gefahr oder Beeinträchtigung ordnungsbehördlicher Belange entgegenzuwirken.

9.43 Wenn auch das Gesetz keine bestimmte **Form** für die Erteilung derartiger Weisungen vorschreibt, so sollte doch eine Weisung gem. Absatz 4 stets schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Erteilung schriftlich bestätigt werden. Die Aufsichtsbehörde

muß den Hauptverwaltungsbeamten gleichzeitig mit der Erteilung der Weisung in einer Verfügung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, bei der Erteilung der Weisung eine Frist für die Durchführung festzusetzen, nach deren ungenutztem Ablauf das Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 1 begründet wird.

9.44 Auch die **Weisungen, deren Geheimhaltung** im Interesse der Staatssicherheit **erforderlich** ist, müssen in Form einer aufsichtsbehördlichen Verfügung auf einem konkret bezeichneten Sachgebiet ergehen, brauchen sich jedoch nicht auf die Abwehr einer bestimmten Gefahr im Einzelfall zu beschränken.

9.5 Zu Absatz 5

Der **Erlaß von ordnungsbehördlichen Verordnungen** ist in jedem Falle **uneingeschränkt in das Ermessen** der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt. Der staatliche Einfluß wird jedoch dadurch gewährleistet, daß vor Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung der örtlichen oder Kreis-Ordnungsbehörden die Vorlage an den Regierungspräsidenten gem. § 38 Abs. 1 erforderlich ist. Ferner steht es den Landes- und Kreisordnungsbehörden unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 und 3 frei, jeweils für ihren Bezirk eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

10 Selbsteintritt (§ 10)

10.1 Auch im ordnungsbehördlichen Bereich darf die **höhere Behörde nur ausnahmsweise** und unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Formen in das **Verwaltungshandeln der unteren Instanz eingreifen**. Ein solches Handeln einer Behörde der höheren Stufe an Stelle der zuständigen unteren Behörde ist im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes allein nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und nach § 10 Abs. 1 zulässig. Weitergehende gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

10.2 Die von der Aufsichtsbehörde nach Selbsteintritt getroffenen **Maßnahmen** sind **solche der eintretenden Behörde**.

11 Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden (§ 11)

Für das **Verhältnis von Sonderaufsicht zur Kommunalaufsicht** gilt folgendes: In ordnungsbehördlichen Angelegenheiten haben die Sonderaufsichtsbehörden als besondere Aufsichtsbefugnisse das Unterrichtsrecht (§ 8), das Weisungsrecht (§ 9) und das Selbsteintrittsrecht (§ 10). Die den Kommunalaufsichtsbehörden auch in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten zustehenden allgemeinen Aufsichtsbefugnisse nach §§ 107—111 der Gemeindeordnung treten also neben die Aufsichtsbefugnisse der Sonderaufsichtsbehörden, wobei allerdings das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme (§ 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung) durch die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde zum Selbsteintritt in der Regel gegenstandslos sein wird. Halten die Sonderaufsichtsbehörden die ihnen zustehenden Aufsichtsmittel nicht für ausreichend, so wenden sie sich an die Kommunalaufsichtsbehörden und ersuchen sie, die weitergehenden Mittel der allgemeinen Aufsicht im ordnungsbehördlichen Interesse einzusetzen. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Kommunalaufsichtsbehörden in eigener Verantwortung. Sofern Sonderaufsichts- und Kommunalaufsichtsbehörde zusammenfallen (Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Regierungspräsident), hat eine entsprechende Fühlungnahme zwischen den mit der Wahrnehmung der Sonderaufsicht und der Kommunalaufsicht betrauten Stellen innerhalb der Behörde stattzufinden. Darüber hinaus empfiehlt sich eine Fühlungnahme bereits dann, wenn die mit der Sonderaufsicht betraute Stelle von dem Recht des Selbsteintritts Gebrauch machen will.

12 Sonderordnungsbehörden (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1

Die **Landesminister** gehören nicht zu den allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 3). Sie sind aber **Sonder-**

ordnungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind (z. B. §§ 96, 98 Landeswassergesetz; § 1 AG ViehseuchG). Aber auch die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Kreise, die allgemeine Ordnungsbehörden sind, werden als Sonderordnungsbehörden tätig, sofern ihnen Gesetze Aufgaben ausdrücklich als „Sonderordnungsbehörde“ übertragen (z. B. § 98 Landeswassergesetz).

13 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden (§ 13)

13.1 Zu Absatz 1

13.11 Grundsätzlich muß eine Behörde die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben mit eigenen persönlichen und sachlichen Mitteln erfüllen. Die **Ordnungsbehörden** führen daher die ihnen übertragenen Aufgaben **grundsätzlich mit eigenen Dienstkräften** durch; nur im Ausnahmefall nehmen sie bei Vorliegen der in § 16 Abs. 2 PolG geregelten Voraussetzungen die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch. Nach der kommunalen Neugliederung kann davon ausgegangen werden, daß in den Gemeinden die zur Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendige Verwaltungskraft vorhanden ist. Zudem bedingen die weitreichende Technisierung und die Vielschichtigkeit der zu regelnden Lebenssachverhalte die zunehmende Spezialisierung der Verwaltung. Dadurch steigen auch die Anforderungen an die besondere Sachkunde der handelnden Dienstkräfte ständig. Durch diese Entwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, in vermehrtem Umfang eigene Dienstkräfte zu beschäftigen. Bei der Beurteilung dieser Frage wird unter dem örtlichen Gesichtspunkt einer rationellen Verwaltung im Ganzen auch berücksichtigt werden müssen, daß die Beschäftigung eigener Dienstkräfte Vorteile für die Erledigung anderer kommunaler Aufgaben mit sich bringt. Der Einsatz eigener Dienstkräfte ist darüber hinaus überall dort nötig, wo die Polizei keine Vollzugshilfe gewähren darf, weil eine besondere Sachkunde gefordert wird oder weil es sich um eine Verwaltungstätigkeit handelt, die in keinem besonderen Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr steht. Der Einsatz von eigenen Dienstkräften ist insbesondere notwendig im Rahmen der Zuständigkeit für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs (§ 51 Abs. 5). In diesem Falle verbleiben die auf Grund der Tätigkeit der eigenen Dienstkräfte anfallenden Einnahmen bei den Gemeinden (s. § 49 a).

13.12 Die eigenen Dienstkräfte der Ordnungsbehörden bedürfen **keiner Bestätigung** durch die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde, und zwar gleichgültig, ob die Dienstkräfte im Innen- oder Außendienst eingesetzt sind. Sondergesetzliche Regelungen, die eine Bestätigung vorsehen (z. B. Bestätigung der Jagdaufseher durch die untere Jagdbehörde gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 26. Mai 1964 — GV. NW. S. 177 —, geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 [GV. NW. S. 588], — SGV. NW. 792 —, in Verbindung mit § 25 des Bundesjagdgesetzes i. d. Fassung vom 30. März 1961 — BGBl. I S. 304 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 645 —; § 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), sind zu beachten. Die Ordnungsbehörden müssen jedoch unabhängig von solchen sondergesetzlichen Regelungen auf eine sorgfältige Auswahl dieser Dienstkräfte bedacht sein, die bei Verrichtung ihres Dienstes in verstärktem Umfang in das Blickfeld der Öffentlichkeit treten und dabei auch in die Lage kommen, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Ein in jeder Weise korrektes Verhalten dieser Dienstkräfte in der Öffentlichkeit muß gewährleistet sein.

13.13 Bei der **Anwendung unmittelbaren Zwangs** gilt auch für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — UZwG. NW. — vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260; SGV. NW. 2010); die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift — VV.UZwG. NW. — v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 947

SMBL. NW. 2010) ist zu beachten. Wegen der Verpflichtung der Dienstkräfte, einen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, wird auf Nr. 3.2 VV.UZwG. NW. verwiesen.

13.14 Die Dienstkräfte haben auf Anfrage auch die **Dienstbehörde zu benennen**, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.

13.2 Zu Absatz 2

Die auch den **Dienstkräften** der Ordnungsbehörden **zustehenden Befugnisse** der Polizeibeamten ergeben sich im einzelnen aus den §§ 23—37 PolG. Wegen der Anwendung unmittelbaren Zwanges s. Nummer 13.13.

14 Ordnungsverfügungen — Voraussetzungen des Eingreifens (§ 14)

14.1 Zu Absatz 1

Die **Ordnungsbehörden** haben die in § 14 beschriebenen **Befugnisse zum Eingreifen** nur im Rahmen ihres gem. § 1 bestehenden **Aufgabenbereichs** (s. Nummern 1.1 und 1.3). Innerhalb dieses Aufgabenbereichs bildet § 14 die Rechtsgrundlage (vgl. § 20 Abs. 3) für selbständige Ordnungsverfügungen, d. h. solche, die nicht auf spezielle Bundes- oder Landesgesetze oder Verordnungen (auch ordnungsbehördliche Verordnungen) gestützt werden können.

14.2 Zu Absatz 2

Ist eine ordnungsbehördliche Aufgabe spezialgesetzlich geregelt, so können durch auf § 14 Abs. 1 gestützte Ordnungsverfügungen weitergehende Anforderungen nur dann gestellt werden, wenn die gesetzliche Regelung hierzu eine Ermächtigung enthält oder wenn im Einzelfall ein Tatbestand gegeben ist, der von der gesetzlichen Regelung nicht umfaßt wird (**Grundsatz der Subsidiarität**).

15 Verhältnismäßigkeit (§ 15)

Der von den Ordnungsbehörden zu beachtende **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ist eine der wichtigsten Ausprägungen des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips. Die Ordnungsbehörde hat daher besonders sorgfältig die Vor- und Nachteile des Eingreifens sowie der beabsichtigten Maßnahmen abzuwägen und das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel auszuwählen (s. auch § 21). Das Übermaßverbot bezieht sich auch auf ein zeitliches Übermaß; das ist insbesondere bei Verfügungen mit Dauerwirkung zu beachten.

16 Ordnungspflicht (§ 16)

Sind im Hinblick auf die gleiche Störung **mehrere Personen** wegen ihrer **Verantwortung** für das eigene Verhalten (§ 17 Abs. 1), für das Verhalten von ihnen abhängiger Personen (§ 17 Abs. 2 und 3) oder für den Zustand von Sachen (§ 18) ordnungspflichtig, so entscheidet die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Störer sie sich wenden will. Auch hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15) zu beachten. Diesem Grundsatz entspricht es, wenn die Ordnungsbehörde ihre Auswahl in der Regel auf den sachlich und persönlich Nächsten, den Leistungsfähigsten und den am wenigsten Benachteiligten richtet.

19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (§ 19)

19.1 Zu Absatz 1

19.11 Eine **„gegenwärtige Gefahr“** liegt nicht nur dann vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat, sondern schon dann, wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (**Nichtstörer**) ist nur dann gerechtfertigt, wenn ohne die Inanspruchnahme der sofortige Eintritt des Schadens nach allgemeiner Erfahrung gewiß

- erscheint. Ist eine Störung bereits eingetreten, so ist die Inanspruchnahme der Nichtstörer nur zulässig, wenn die Störung ohne ihre Inanspruchnahme nicht beseitigt werden kann.
- 19.12 Neben der rechtlichen oder tatsächlichen **Unmöglichkeit**, den **Störer heranzuziehen**, oder dessen Unzulänglichkeit zur Beseitigung der Störung wegen unzureichender Kräfte, **kann sich seine Inanspruchnahme** auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verbieten. Das ist immer dann der Fall, wenn die Heranziehung des Störers eine größere Beeinträchtigung des geordneten Zusammenlebens zur Folge hätte als sie durch die abzuwehrende Gefahr oder durch die Heranziehung eines Nichtstörers verursacht wird.
- 19.13 Die Abwehr der Gefahr darf für die **nicht verantwortliche Person keinesfalls größere Gefahren** heraufbeschwören, als es Umfang und Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr oder der ordnungsbehördlichen **Belange rechtfertigen**. Die Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Übereinstimmung mit § 330 c StGB abzuwägen.
- 19.2 Zu Absatz 2
- 19.21 Es ist in erster Linie Aufgabe der **Ordnungsbehörde selbst**, mit den von ihr bereitzustellenden persönlichen und sächlichen Mitteln die zur Abwehr der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Ordnungsbehörde muß hierfür unter Umständen auch einen erheblich verstärkten Einsatz der Mittel in Kauf nehmen, wenn dadurch die Inanspruchnahme des Nichtstörers vermieden werden kann.
- 19.22 In sachlicher Hinsicht bedeutet die **Einschränkung des zulässigen** Mittels, daß die getroffene Maßnahme nur soweit gehen darf, als es zur Beseitigung der gerade vorliegenden akuten Gefahr notwendig ist. In zeitlicher Hinsicht hat die Beschränkung zur Folge, daß die Maßnahme nur für einen solchen Zeitraum getroffen werden darf, den die Ordnungsbehörde benötigt, um mit eigenen Kräften Abhilfe zu schaffen.
- 20 Form der Ordnungsverfügungen (§ 20)
- 20.1 Zu Absatz 1
- 20.11 Die in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Verfügungen sollen zur Vermeidung von Zweifeln hinsichtlich Form, Inhalt und anwendbarer Rechtsmittel ausdrücklich als „**Ordnungsverfügungen**“ bezeichnet werden.
- 20.12 Auch wenn **Gefahr im Verzuge** ist, d. h. bei Erlass einer schriftlichen Ordnungsverfügung das Eingreifen der Ordnungsbehörde zu spät kommen würde, soll stets geprüft werden, ob nicht der Erlass einer bestätigenden schriftlichen Ordnungsverfügung vor allem im Hinblick auf eine sicherere Grundlage für den Lauf der Rechtsmittelfrist (§ 20 Abs. 3) zweckmäßig ist. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Angelegenheit auf Grund der mündlichen Verfügung nicht zweifelsfrei als erledigt angesehen werden kann. Ein berechtigtes Interesse an der schriftlichen Bestätigung wird dann fehlen, wenn Rechtsmittel offensichtlich nicht in Betracht kommen und (oder) das Verlangen des Betroffenen unzweifelhaft einen Rechtsmißbrauch darstellt.
- 20.2 Zu Absatz 2
- 20.21 Da die **Ordnungsverfügung** Grundlage für die Vollstreckung ist, darf dem Betroffenen bei verständiger Würdigung des gesamten Wortlauts der Verfügung **nicht unklar** bleiben, was von ihm verlangt wird.
- 20.22 Das Gesetz verbietet nicht eine **Ordnungsverfügung**, die in ihrer Wirkung auch die **Aufsicht erleichtert**, nur darf diese Wirkung nicht alleiniger oder Hauptzweck der Verfügung sein.
- 20.3 Zu Absatz 3
- 20.31 Sofern eine **Ordnungsverfügung** auf eine spezialgesetzliche Vorschrift und § 14 gestützt wird, d. h. **gleichzeitig unselbständigen und selbständigen Charakter** hat, sind sowohl die Spezialvorschrift als auch § 14 als Rechtsgrundlage anzugeben.
- 20.32 Bei **Ermessensentscheidungen** muß die Ordnungsbehörde zumindest die die Ordnungsverfügung maßgebend **tragenden Erwägungen** bekanntgeben. Dem Betroffenen sind die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen in solchem Umfang und in solcher Weise mitzuteilen, daß er seine Rechte sachgemäß wahrnehmen kann; dabei ist eine Auseinandersetzung mit allen in Betracht kommenden Umständen und Einzelüberlegungen nicht notwendig.
- 20.33 Ordnungsverfügungen werden erst wirksam, wenn sie der Person oder dem Personenkreis, an den sie gerichtet sind, **zugehen**, d. h., wenn sie in deren Machtbereich gelangen. Eine förmliche Zustellung sieht das Gesetz nicht vor. Lediglich Verfügungen, die eine Androhung von Zwangsmitteln enthalten, sind nach § 62 Abs. 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712). — SGV. NW. 2010 — zuzustellen. Es empfiehlt sich jedoch, im Interesse der Beweissicherung alle Ordnungsverfügungen, d. h. auch die, die keine Androhung von Zwangsmitteln enthalten, nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), — SGV. NW. 2010 — zuzustellen. Widerspruchsbescheide müssen gemäß § 73 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444), zugestellt werden. Soweit eigene Dienstkräfte zur Verfügung stehen, wird häufig eine Zustellung nach § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes (Zustellung der Behörde gegen Empfangsbekanntnis) zweckmäßig sein.
- 22 Fortfall der Voraussetzungen (§ 22)
- Wird eine **Ordnungsverfügung aufgehoben**, so kann der Betroffene entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 1 (s. auch Nummer 20.12) die **schriftliche Bestätigung** der Aufhebung verlangen.
- 23 Versagung oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse (§ 23)
- 23.1 Zu Absatz 1
- Der **Erlaubnisvorbehalt** soll der Ordnungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung geben, ob ein an sich unter die Handlungs- oder Eigentumsfreiheit fallendes Verhalten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder ordnungsbehördliche Belange beeinträchtigt. Auch im Erlaubnisverfahren darf daher nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, welche Entscheidung im Hinblick auf eine wirksame Gefahrenabwehr oder die Wahrung sonstiger ordnungsbehördlicher Belange geboten ist. Dies gilt nicht nur für die Entscheidung über die Zurücknahme, sondern bereits für die erstmalige Entscheidung über die beantragte Erlaubnis selbst.
- 23.2 Zu Absatz 2
- Der allgemeine Grundsatz, daß bei der Entscheidung über den Antrag auf eine **gebundene Erlaubnis** nur die Voraussetzungen berücksichtigt werden dürfen, welche die speziellen gesetzlichen Vorschriften hierfür aufgestellt haben, gilt auch für Nebenbestimmungen, das sind Bedingungen, Auflagen, Befristungen, Vorbehalte des Widerrufs und Vorbehalte der nachträglichen Beifügung, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Auch der **freien Erlaubnis** können Nebenbestimmungen nur beigefügt werden, wenn dies im ordnungsbehördlichen Interesse geboten ist.

- 24 Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse (§ 24)

Absatz 2 setzt für die **Ausübung des Widerrufs** eine **Ausschlußfrist** von einem Jahr nach Bekanntwerden der Gründe, die zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigen. Falls daher die Ordnungsbehörde von den Widerrufsgründen positiv Kenntnis erhalten hat, muß sie sich über die Ausübung des Widerrufs innerhalb dieser Frist rechtzeitig schlüssig werden.

- 25 Höhe des Zwangsgeldes (§ 25)

- 25.1 Das Ordnungsbehördengesetz enthält keine selbständige Regelung der **Zwangsmittel** zur Durchsetzung von Ordnungsverfügungen. Hierfür sind der zweite und dritte Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) maßgebend.

- 25.2 Die nähere Regelung des **Zwangsgeldes** enthält § 60 in Verbindung mit §§ 62 — 64 VwVG. NW. Es gilt einheitlich der Satz von mindestens 3,— DM (§ 60 Abs. 3 VwVG. NW.) bis höchstens 500,— DM (§ 25). Die Festsetzung ist von der zuständigen Ordnungsbehörde je nach der Besonderheit des einzelnen Falles nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Dabei wird die Höhe, dem Charakter als Beugemittel entsprechend, wesentlich von der nach den Umständen anzunehmenden Intensität des zu beugenden Willens des Ordnungspflichtigen abhängen. Bei erstmaliger Nichtbeachtung ordnungsbehördlicher Gebote oder Verbote wird in der Regel eine niedrigere Festsetzung des Zwangsgeldes in Betracht kommen; dagegen werden bei wiederholten Verstößen höhere Sätze angebracht sein. Dabei ist in allen Fällen auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ordnungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

- 25.3 Die **Erstattung von Auslagen** an die Ordnungsbehörden bei Ausübung von Verwaltungszwang richtet sich nach § 11 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324 / SGV. NW. 2010), in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100 / SGV. NW. 2011).

- 26 Geltung des Polizeigesetzes (§ 26)

- 26.1 Im einzelnen sind **geregelt**:

die Personenfeststellung in § 23 PolG,
die Vorladung in § 24 PolG,
die Ingewahrsamnahme in §§ 25—27 PolG,
die Durchsuchung von Personen in § 28 PolG,
die Durchsuchung von Sachen in § 29 PolG,
das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen in §§ 30 und 31 PolG
und die Sicherstellung von Sachen in §§ 32 bis 37 PolG.

- 26.2 Die **Verwaltungsvorschrift** zum Polizeigesetz, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 (MBI. NW. S. 2000 / SMBl. NW. 20500), gilt für die Ordnungsbehörden sinngemäß.

- 27 Ordnungsbehördliche Verordnungen — Allgemeines — (§ 27)

Werden **Verordnungen** auf Grund besonderer **landesgesetzlicher Ermächtigungen** erlassen, so sind die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen nur dann anzuwenden, wenn das Gesetz ausdrücklich zum Erlaß einer „ordnungsbehördlichen Verordnung“ — in früheren Gesetzen von „Polizeiverordnungen“ (s. § 50) — ermächtigt. Das gilt jedoch nur insoweit, als

das Gesetz selbst nicht abweichende Regelungen enthält. Soweit dagegen Spezialgesetze zum Erlaß von allgemeinverbindlichen Anordnungen ermächtigen, die nicht ausdrücklich als ordnungsbehördliche Verordnungen (Polizeiverordnungen) bezeichnet werden, finden gemäß § 40 Buchstabe b lediglich die Vorschriften der §§ 31, 32 (letzterer mit Ausnahme des Buchstaben b) und § 35 Anwendung.

- 29 Ordnungsrecht der Ordnungsbehörden (§ 29)

- 29.1 Ordnungsbehördliche Verordnungen sind nur in **unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen**. Zunächst ist immer zu prüfen, ob bereits einschlägige Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Behörden — § 30 —) vorhanden sind, die den Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließen oder überflüssig machen. Sachlich zusammenhängende und miteinander verwandte Gebiete sind in einer ordnungsbehördlichen Verordnung zusammenzufassen. Auf eine bestimmte, sorgfältige und allgemein verständliche Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist besonders zu achten.

- 29.2 Die Befugnis zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen wird den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als **örtlichen Ordnungsbehörden ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl** gewährt.

- 29.3 Mit dem **kommunalen Satzungsrecht** besteht für ordnungsbehördliche Verordnungen der örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden nur **hinsichtlich der Beschlußfassung und der Form der Verkündung Übereinstimmung**. Die äußere Form richtet sich — sofern nicht bei Spezialermächtigungen abweichende Vorschriften bestehen — ausschließlich nach dem Ordnungsbehördengesetz (s. insbesondere § 32). Hinsichtlich der Verkündung ist § 35 zu beachten; die Form der hiernach notwendigen öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684 / SGV. NW. 2020). Die Bestimmung, daß die Vertretung für den Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig ist, läßt die besondere Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung) und des Kreisausschusses (§ 34 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung) für den Fall der Nichtaufschiebbarkeit sowie die des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes bzw. des Landrats zusammen mit einem Kreisausschußmitglied in Fällen äußerster Dringlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, § 34 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung) unberührt. Wegen des Datums der ordnungsbehördlichen Verordnung s. § 32 Buchstabe f. Die Ausfertigung und die Verkündung von ordnungsbehördlichen Verordnungen richten sich nach § 35.

- 29.4 Jede Ordnungsbehörde hat die von ihr erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen in ein **Verzeichnis** einzutragen, aus dem der Inhalt der Verordnung, etwa vorgenommene Änderungen und der Tag des Außerkrafttretens ersichtlich sind. In dieses Verzeichnis kann jeder Bürger während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Wegen der von den Regierungspräsidenten zu führenden Verzeichnisse s. Nummer 38.4.

- 32 Form der ordnungsbehördlichen Verordnungen (§ 32)

- 32.1 Die Vorschrift, **im Eingang auf die Bestimmungen „des Gesetzes“ Bezug zu nehmen**, auf Grund deren die ordnungsbehördliche Verordnung erlassen ist (Buchstabe c), gilt sowohl für diejenigen Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage die §§ 28 oder 29 bilden, als auch für solche, die auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften als ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen werden (vgl. Nummer 27).

32.2 Bei Verordnungen der Minister oder Regierungspräsidenten ist als **Datum** des Erlasses das Datum der Unterzeichnung durch den Minister oder Regierungspräsidenten anzugeben. Die Ausfertigung von ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten (s. § 35 Abs. 2). Er kann sich hierbei nach den Vorschriften des Kommunaiverfassungsrechts vertreten lassen. Wegen der Ausfertigung s. im übrigen Nummer 35.

32.3 Die **Behörde**, die die Verordnung erlassen hat (Buchstabe g), ist wie folgt **zu bezeichnen**:

Der Fachminister (jeweils genaue Bezeichnung) ohne einen Hinweis auf seine etwaige Eigenschaft als Sonderordnungsbehörde,

z. B. „Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder

„Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“;

der Regierungspräsident als Landesordnungsbehörde,

z. B. „Der Regierungspräsident Köln als Landesordnungsbehörde“;

der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde,

z. B. „Kreis Ahaus als Kreisordnungsbehörde“, „Stadt Essen als Kreisordnungsbehörde“;

die kreisfreie Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde,

z. B. „Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde“, „Amt Marl als örtliche Ordnungsbehörde“,

„Gemeinde Herscheid als örtliche Ordnungsbehörde“.

Bei der kreisfreien Stadt ist danach zu unterscheiden, ob sie als Kreisordnungsbehörde, örtliche Ordnungsbehörde oder unter Umständen auch in beiderlei Eigenschaft tätig wird.

33 Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen (§ 33)

33.1 Zu Absatz 1

33.11 Bei Bußgeldandrohungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen ist vorher zu prüfen, ob nicht der Tatbestand in **Bundes- oder Landesgesetzen bereits als Straftatbestand geregelt oder mit Geldbuße bedroht ist**. Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) gelten Bußgeldtatbestände gegenüber Straftatbeständen nur subsidiär.

33.12 Falls ein Bußgeld bei Zuwiderhandlungen gegen in ordnungsbehördlichen Verordnungen aufgestellte Gebote oder Verbote angedroht ist, stellen **Zuwiderhandlungen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** dar. Die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen richtet sich daher nach jenem Gesetz (§ 2 OWiG).

33.13 Eine Bestimmung des **Höchstbetrages der Geldbuße** braucht die ordnungsbehördliche Verordnung nicht zu enthalten; es gilt bei Fehlen einer näheren Bestimmung der Bußgeldrahmen des § 13 Abs. 1 OWiG (mindestens 5,— DM höchstens 1 000,— DM). Ein Höchstbetrag des Bußgeldes soll daher nur dann festgelegt werden, wenn er niedriger als der gesetzliche Höchstbetrag von 1 000,— DM sein soll.

33.14 In ordnungsbehördlichen Verordnungen kann nur die **Einziehung** der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände, dagegen nicht die Einziehung der zum Begehen einer Zuwiderhandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände angedroht werden.

33.2 Zu Absatz 2

Für die **Verfolgung und Ahndung** von Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils für die ordnungsbehördliche Aufgabe selbst zuständige **Ordnungsbehörde** oder **Sonderordnungsbehörde** zuständig. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen, soweit es sich nicht um eine nur geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt, in Betracht (§ 13 Abs. 3 OWiG). Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 13 Abs. 4 OWiG).

33.3 Zu Absatz 3

Der **Hinweis auf die Strafvorschrift** soll auch dann aufgenommen werden, wenn auf die Aufnahme einer eigenen Bußgeldvorschrift in die Verordnung nicht verzichtet wird (s. Nummer 33.11).

34 Geltungsdauer (§ 34)

Bei der Festlegung der **Geltungsdauer** ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine kürzere Geltungsdauer als 20 Jahre angemessen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es sich um die Regelung von Angelegenheiten handelt, die mehr oder minder im Fluß sind oder hinsichtlich deren bereits genügend Erfahrungen bestehen oder nicht. Der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten ist tunlichst auf das Ende eines Vierteljahres festzusetzen.

35 Verkündung (§ 35)

35.1 Die **Ausfertigung** von ordnungsbehördlichen **Verordnungen der örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden** durch den Hauptverwaltungsbeamten (s. auch Nummer 32.2) besteht in der schriftlichen Bestätigung, daß der Wortlaut der Verordnung mit den Beschlüssen der Vertretung (s. § 29 Abs. 4) übereinstimmt und daß der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

35.2 An **welcher Stelle** Satzungen der Gemeinden, Ämter und Kreise öffentlich bekanntgemacht werden, somit also auch die ordnungsbehördlichen Verordnungen verkündet werden müssen, ergibt sich aus der jeweiligen Hauptsatzung (§ 4 der BekanntmVO).

35.3 Die **nachrichtliche Bekanntmachung** erfordert, daß ordnungsbehördliche Verordnungen in vollem Wortlaut veröffentlicht werden; eine auszugsweise Wiedergabe des wesentlichen Inhalts genügt nicht. Die nachrichtliche Bekanntmachung ist vorzunehmen, sobald die Veröffentlichung an der Stelle, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist, stattgefunden hat und das Datum des Inkrafttretens (§ 36) feststeht. Es empfiehlt sich, am Schluß der nachrichtlichen Bekanntmachung auf die Fundstelle der Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Tagespresse und den Tag des Inkrafttretens hinzuweisen. Die Verordnung tritt unabhängig von der nachrichtlichen Bekanntmachung in Kraft.

35.5 Abgesehen vom Gesetz- und Verordnungsblatt, in dem die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Minister erscheinen, gibt das **Regierungsamtsblatt** eine erschöpfende **Übersicht der im Regierungsbezirk geltenden** ordnungsbehördlichen Verordnungen.

36 Inkrafttreten (§ 36)

Bei der **Berechnung der regelmäßigen Frist** von einer Woche seit der Verkündung (§ 36 Satz 1) ist der Verkündungstag nicht mitzuzählen. Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt daher mit dem Beginn des achten Tages nach Ablauf des Tages, an dem das die Verkündung enthaltende Publikationsorgan ausgegeben ist, in Kraft. Zum Beispiel tritt eine am

Mittwoch, dem 7. November, im Publikationsorgan verkündete Verordnung am Donnerstag, dem 15. November, 0 Uhr. in Kraft.

38 Vorlage an die Aufsichtsbehörde (§ 38)

38.1 Die ordnungsgemäße **Vorlage des Entwurfs** von ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen und der Kreis-Ordnungsbehörden ist Voraussetzung für das rechtswirksame Inkrafttreten der Verordnung. Der Vorlagepflicht ist dann nicht genügt, wenn sich die veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung im Wortlaut mit der im Entwurf dem Regierungspräsidenten vorgelegten Verordnung nicht deckt.

38.2 Die **Verordnungsentwürfe** der amtsfreien Gemeinden und Ämter sind **über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde** vorzulegen. Der Oberkreisdirektor hat die Entwürfe unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiterzugeben.

38.3 Der **Regierungspräsident soll** innerhalb der Monatsfrist die **Feststellung treffen**, daß entweder durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden oder im einzelnen angeben, welche Bestimmungen der Verordnung zu beanstanden sind, und hierbei die verletzten gesetzlichen Vorschriften bezeichnen. Er soll darüber hinaus positive Vorschläge für eine mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehende Neufassung der Verordnung machen. In der Regel sollten die zweifelhaften Rechtsfragen in einem mündlichen Termin mit den Beteiligten, ggf. unter Hinzuziehung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, geklärt werden. Eine Nichtbeanstandung durch Verstreichenlassen der Monatsfrist ohne Stellungnahme zu dem Entwurf wird der gesetzlichen Prüfungspflicht des Regierungspräsidenten nicht gerecht und sollte sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Die Monatsfrist berechnet sich nach dem Eingang des Entwurfs der Verordnung beim Regierungspräsidenten.

38.4 Die Regierungspräsidenten führen ein **Verzeichnis** über die von ihnen selbst und von den örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden ihres Bezirks erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen.

39 Wirkung von Gebietsveränderungen (§ 39)

39.2 Zu Absatz 2

Eine **Verordnung** bleibt immer **unberührt**, wenn nicht die erlassende Ordnungsbehörde selbst durch die Gebietsänderung betroffen wird. Satz 2 gilt daher für den Fall, daß bei der Neuordnung von Kreisen die Bezirke der örtlichen Ordnungsbehörden und bei der Neuordnung von Regierungsbezirken die Kreise in ihren Grenzen unverändert bleiben. Im ersten Fall bleiben die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, im zweiten Fall die Verordnungen der Kreisordnungsbehörden unverändert bestehen.

48 Kosten (§ 48)

48.1 Zu Absatz 1

48.11 Werden die Ordnungs- und Polizeibehörden in Angelegenheiten tätig, hinsichtlich deren beiderseits eine Zuständigkeit besteht (vgl. Nummer 2.1), so trägt **jede Behörde die Kosten** der von ihr selbst eingeleiteten und durchgeführten Maßnahme. Eine Erstattung findet nicht statt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Polizeibehörden eine Aufgabe durchführen, die sie für unaufschiebbar notwendig halten (vgl. Nummer 2.3), welche jedoch bei objektiver Beurteilung ebenso gut von den Ordnungsbehörden hätte durchgeführt werden können.

48.12 Der Grundsatz, daß jede Behörde die bei ihr anfallenden Kosten selbst trägt, gilt grundsätzlich auch für die **Kosten**, die der Polizei bei Durchführung von **Ermittlungen und Vollzugsmaßnahmen auf Ersuchen der Ordnungsbehörden** entstehen.

48.2 Zu Absatz 2

Eine Übernahme **der Kosten für die Abschiebung und Zurückschiebung von Ausländern** durch das Land kommt erst dann in Betracht, wenn der Ausländer nicht in der Lage ist, seine nach § 24 Absatz 2 AuslG bestehende Verpflichtung zu erfüllen, die Kosten selbst zu tragen.

49 Gebühren (§ 49)

Soweit im Landesrecht Tatbestände gebührenrechtlich nicht geregelt sind, ist gemäß § 3 des **Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren** vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) — SGV. NW. 2011 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), in der Fassung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) —, die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes zulässig (z. B. Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte).

50 Überleitung der Zuständigkeiten (§ 50)

50.1 Zu Absatz 1

50.11 Soweit Aufgaben der Gefahrenabwehr nach §§ 15 ff. PolG nicht den Polizeibehörden übertragen sind, obliegen sie den Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden (s. Nummern 2.1 und 2.2). Dies gilt auch dann, wenn das **Bundesrecht** im Zuge der gesetzlichen Regelung einer seiner Kompetenz unterliegenden Materie unter Ausnützung der „**Annexkompetenz**“ Vorschriften über die Ordnungsgewalt trifft (z. B. § 7 Lebensmittelgesetz, § 120 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627)).

50.12 Die Kreise, Ämter und Gemeinden sind als örtliche und Kreis-**Ordnungsbehörden** auch dort **zuständig**, wo früher etwa eine **staatliche Behörde** tätig war. Dies gilt auch für den früheren Landrat in seiner Stellung als Kreispolizeibehörde (vgl. hierzu meinen RdErl. v. 4. 8. 1954 — SMBl. NW. 2021 —).

50.13 Die **Abgrenzung zwischen den allgemeinen Ordnungsbehörden und den Sonderordnungsbehörden** richtet sich nach der jeweils bei Erlass der einzelnen ordnungsbehördlichen Maßnahme geltenden Rechtslage. Soweit eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, im besonderen einzelne Verwaltungsaufgaben der Gefahrenabwehr nicht den Polizeibehörden vorbehalten sind, gilt die Regel, daß

Ortspolizeibehörde = örtliche Ordnungsbehörde
Kreispolizeibehörde = Kreisordnungsbehörde
Landespolizeibehörde = Landesordnungsbehörde ist.

51 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit (§ 51)

51.2 Zu Absatz 2

51.21 Die **Zuständigkeit der Regierungspräsidenten für kirchliche Friedhöfe** nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 4. August 1924 (GS. S. 594) und nach § 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24. Oktober 1924 (GS. S. 731) bleibt unberührt.

- 51.22 Bei der ordnungsbehördlichen Entscheidung sind die **Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen** — RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1967 (SMBL. NW. 2128) — zu beachten.

51.6 Zu Absatz 6

Unter dem Begriff des technischen Nachbarschutzes sind alle Rechtsvorschriften zu verstehen, die dem Schutz Dritter und der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen dienen, die beim Betrieb technischer Anlagen oder beim Umgang mit feuergefährlichen, explosionsgefährlichen oder radioaktiven Stoffen entstehen. Der technische Nachbarschutz erfaßt den Immissionsschutz, das Sprengstoffwesen, den Schutz vor Gefahren der Kernenergie, den Strahlenschutz, den Schutz vor Gefahren, die von überwachungsbedürftigen Anlagen ausgehen, die unter § 24 GewO oder jedenfalls ihrer Art nach unter diese Bestimmung fallen, sowie den Schutz vor Betriebsgefahren, sofern sie nicht nur Beschäftigte, sondern auch Dritte beeinträchtigen können. Der technische Nachbarschutz bezieht sich nicht auf Schutzanforderungen an bauliche Anlagen. Insofern unterscheidet er sich vom baulichen Nachbarschutzrecht, dem Bauordnungsrecht, auch soweit er der Abwehr technischer Gefahren dient.

54 Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften (§ 54)

54.1 Zu Absatz 1

Die mit RdErl. v. 1. 12. 1956 (SMBL. NW. 2060) veröffentlichte Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1990.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.